

## Übungsfälle zur Veranstaltung „Die Beteiligungsrechte des Betriebsrats“

### Fall 2:

K ist Kontrollschaffner bei dem Nahverkehrsunternehmen der B-GmbH. Bei B ist es bislang üblich, dass jeder Kontrollschaffner an der seiner Wohnung am nächsten liegenden Busstation um 8.00 Uhr seine Arbeit aufnimmt und an dieser Station um 17.00 Uhr auch seine Arbeit beendet. K fährt somit zunächst als Einzelkontrolleur zum verabredeten Sammelpunkt und nimmt dort mit seinen Kollegen zusammen die weiteren Kontrollen vor.

Eines Tages beschließen die Geschäftsführer der B, dass die Kontrolleure sich künftig alle zu Arbeitsbeginn am Betriebshof treffen sollen, um die Kontrolle gemeinsam durchzuführen. Ein Entweichen der Schwarzfahrer und damit eine effektive Kontrolle würden nur dadurch gesichert, dass mehrere Kontrolleure stets zugleich durch verschiedene Eingänge den Bus bestiegen. Zudem solle zur besseren Kundenverständigung jeder Kontrolleur gut sichtbar ein Namensschild tragen.

Der Betriebsrat der B ist damit nicht einverstanden. Zum einen würde die Arbeitszeit pro Woche durch die Anordnung, sich künftig zunächst am Betriebshof einzufinden, erheblich verlängert. Zum anderen sei auch die Einführung der Namensschilder mitbestimmungspflichtig, weil es hierbei ausschließlich darum ginge, die Identifikation der Mitarbeiter mit dem Unternehmern deutlich zu machen.

1. Hat der Betriebsrat bei den Anordnungen der B-GmbH ein Mitbestimmungsrecht?
2. K befürchtet von den durch die Kontrolle oft sehr verärgerten Schwarzfahrern Repressalien gegen seine Person. Er weigert sich daher, das Namensschild zu tragen. Zu Recht? Die individualrechtliche Wirksamkeit der Weisung sei unterstellt.

**Hinweis:**

Die folgende Lösungsskizze ist nicht ausformuliert, sondern enthält nur die wesentlichen Stichworte. In der Abschlussklausur, die aus zwei Fällen mit vergleichbarem Schwierigkeitsgrad besteht, wird ein ausformulierter Text im Gutachtenstil erwartet (vgl. dazu auch das seit Semesterbeginn angebotene Begleitkolleg, das sich primär an Sozialwissenschaftler richtet, aber auch anderen Studenten offen steht).

**Frage 1****I. Anordnung bzgl. des Einfindens am Betriebshof****1. MBR gem. § 87 I Nr. 1 BetrVG**

**MBR betrifft nur sog. Ordnungsverhalten**

**Abzugrenzen vom mitbestimmungsfreien sog. Arbeitsverhalten**

**Arbeitsverhalten, wenn Maßnahme nach ihrem obj.**

**Regelungszweck die Erbringung der Arbeitsleistung des AN konkretisieren soll**

**Hier: Bestimmung des Arbeitsortes und damit Regelung bzgl. der**

**Erbringung der Hauptleistungspflicht des AN:**

**folglich nur mitbestimmungsfreies Arbeitsverhalten betroffen**

## **2. MBR gem. § 87 I Nr. 2 oder 3 BetrVG**

**Hier: Anordnung regelt weder den Beginn (Nr. 2) noch die Dauer (Nr. 3) der Arbeitszeit;**

**die Regelung wirkt sich lediglich dahin aus, dass K einen Teil seiner Arbeitszeit nicht mehr durch Kontrolltätigkeit auf dem Weg zum Betriebshof ausfüllen kann**

## **3. MBR gem. § 87 I Nr. 13 BetrVG**

**Unter Norm fallen nur teilautonome Gruppen: keine solche Gruppe, wenn nur vom AG zusammengefasst, um gemeinsam eine Aufgabe zu lösen**

**Hier: Kontrolleure haben keine Entscheidungsfreiheit, wie sie bei Kontrolle eines Schwarzfahrers vorgehen müssen;  
keine Entscheidungskompetenz für Gestaltung ihrer Aufgabe,  
keine Eigenverantwortlichkeit der Gruppe im Verhältnis zum AG**

**Erg.: Kein MBR**

**und im Arbeitsrecht**

## **II. Anordnung bzgl. der Namensschilder**

**MBR gem. § 87 I Nr. 1 BetrVG**

### **1. Abgrenzung: Arbeitsverhalten - Ordnungsverhalten**

**Wenn Namensschilder der besseren Kundenverständigung dienen sollen, dann wird Arbeitsprodukt verbessert/Arbeitspflicht des AN konkretisiert = mitbestimmungsfreies Arbeitsverhalten**

**Wenn es um Identifikation der Mitarbeiter mit dem Unternehmen geht, ist mitbestimmungspflichtiges Ordnungsverhalten betroffen**

**Ob Ordnungsverhalten oder Arbeitsverhalten betroffen, beurteilt sich nicht nach subj. Vorstellungen des AG, sondern nach dem obj. Regelungszweck, d.h. nach Inhalt der Maßnahme sowie Art des zu beeinflussenden Geschehens**

**Hier: Zwar erleichtert es Kunden, wenn sie Kontrolleur mit Namen ansprechen können und so von ihm Dienstleistungen, wie bspw. auch Fahrzeitauskünfte, erhalten**

**Aber: obj. stellt Namensschild Teil der Dienstkleidung dar und berührt nur das äußerer Erscheinungsbild des Unternehmens; für die Erbringung der eigentlichen Hauptaufgabe (Kontrolle der Fahrgäste), ist das Namensschild irrelevant; die Kommunikation mit den Fahrgästen ist hiergegen unterzugewichten**

**Somit: Ordnungsverhalten betroffen**

**2. Kollektiver Tatbestand (+),  
Maßnahme betrifft alle Kontrolleure**

**Erg.: MBR (+)**

**Frage 2**

**1. Rechtsgrundlage des Weisungsrechts des AG:**

**§ 106 Satz 2 GewO (Direktionsrecht erfasst grds. auch das  
Ordnungsverhalten)**

**2. Rechtswidrigkeit der Anordnung wegen Missachtung des  
Beteiligungsrechts des BR?**

**Theorie der notwendigen Mitbestimmung (hM):**

**einseitig durchgeführte Maßnahme des AG, welche unter § 87 I  
BetrVG fällt, entfaltet keine Wirkung, jedenfalls kann sich der  
Arbeitgeber nicht auf eine mitbestimmungswidrige Weisung  
berufen**

**Erg.: K muss Weisung nicht befolgen**